



# Amtsgericht Mitte

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 104 C 3161/15

verkündet am : 27.04.2016

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Umut Schleyer,  
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 104, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 17.03.2016 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht Wagner

### f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten wird verurteilt, an den Kläger 97,95€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7.2.2016 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere außergerichtliche Kosten von 70,20€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7.2.2016 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits sind zu 74% von der Beklagten und zu 26% vom Kläger zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, § 313a ZPO.

#### Entscheidungsgründe

Die in der Hauptsache auf § 115 VVG, § 398 BGB gestützte Klage ist überwiegend begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch auf Erstattung weiterer Gutachterkosten in Höhe von 97,95€. Im übrigen war die Klage abzuweisen.

Im Einzelnen gilt:

Nach der Entscheidung des BGH vom 11.2.14 –VI ZR 225/13– (zitiert nach juris) beurteilt sich die Erforderlichkeit der geltend gemachten Gutachterkosten im Rahmen des § 249 Abs.2 BGB indiziell nach der Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Gutachter, wie sie in der Rechnung zum Ausdruck kommt, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Nach der aufgezeigten Rechtsprechung (BGH a.a.O., zitiert nach juris, dort Rdz. 8 und 9) kann daher eine Rechnung nicht allein auf der Grundlage der Honorarumfrage des BVSK gekürzt werden, weil damit die besondere Bedeutung nicht ausreichend berücksichtigt wird, die die vorgelegte Rechnung für den konkreten Einzelfall hat.

Ausgehend hiervon ist das Gericht aber nach Auffassung der erkennenden Abteilung nicht gehindert, zunächst anhand der BVSK-Befragung zu prüfen, ob die geltend gemachten Gutachterkosten überhaupt "erheblich über den üblichen Preisen liegen". Ist dies nicht der Fall, bildet dieser Umstand ein wesentliches Indiz für die Frage, ob sich die Kosten noch als erforderlich zur Schadensbeseitigung im Sinne des § 249 Abs.2 BGB darstellen.

Im vorliegenden Fall kann zur Prüfung der vb. Frage die BVSK-Honorarbefragung 2013 (abrufbar als pdf-Datei z.B. über [www.bvsk.de](http://www.bvsk.de)) herangezogen werden, denn die dortigen Zahlen wurden im Zeitraum März-Juni 2013 ermittelt und damit vor der Gutachtenerstellung im hiesigen Rechtsstreit. Der aktuellen Honorarbefragung kommt für die Frage der Üblichkeit eines Gutachterhonorars auch ein repräsentativer Charakter zu, denn immerhin 840 Sachverständigenbüros haben an der Befragung des BVSK teilgenommen. Soweit erkennbar, gibt es keine aussagekräftigere Umfrage.

Hiernach könnte der Gutachter selbst unter Zugrundelegung einer Schadenshöhe nur in Höhe des Wiederbeschaffungswertes von 4.600,00€ (brutto=netto) ein Grundhonorar von 568,00€ netto verlangen. Auch die anzusetzbaren Nebenkosten bleiben unter den Nebenkosten im HB V-Korridor oder übersteigen diese jedenfalls nicht, so dass insgesamt keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Höhe des geltend gemachten Honorars bestehen.

Hinsichtlich der weiteren Streitpunkte gilt:

Die Behauptung der Beklagten, 6-8 Fotografien hätten im vorliegenden Fall zur Schadenssubstantiierung genügt, ist schon deswegen unsubstantiiert, weil unklar bleibt, welche der restlichen abgerechneten Fotografien die Beklagte für überflüssig hält.

Abziehen ist hingegen der mit 29,16€ netto = 34,70€ brutto in Rechnung gestellte zweite Fotosatz „für die Rechtsberatung“. Die Beklagte hat schon die Beauftragung des Klägers zur Fertigung eines zweiten Fotosatzes bestritten. Soweit der Kläger in seiner Replik bestreitet, dass er nicht mit der Fertigung eines zweiten Fotosatzes beauftragt worden sei, verkennt er die Beweislast. Es ist seine Sache, den Auftragsumfang darzulegen und notfalls zu beweisen. Dies ist nicht geschehen. Von der Rechnung ist daher der vg. Betrag abzusetzen.

Wieso die Abrechnung der Fahrtkosten nicht nachvollziehbar sein soll, erschließt sich nicht. Ausweislich S. 1 des Gutachtens wurde der Wagen bei der Geschädigten in der Schulendorfer Str. besichtigt, was die Beklagte nur unsubstantiiert bestreitet, zumal sie dies bei ihrer Abrechnung vom 15.4.2015 überhaupt nicht in Frage gestellt hat.

Hiernach besteht ein Schadensersatzanspruch in Höhe berechtigter Gutachterkosten von noch

821,65€	brutto gem. Rechnung Anl.K3
- 34,70€	2. Fotosatz brutto s.o.
786,95€	
- 689,00€	vorprozessual gezahlt gem. Verrechnungsschreiben vom 29.1.14 Bl.14
97,95€	berechtigte Restforderung (74%)

Der Betrag war antragsgemäß zu verzinsen, §§ 288, 286 BGB.

Der Kläger ist auch aktivlegitimiert. Die Zession des Schadensersatzanspruches durch die Geschädigte mit Abtretungserklärung vom 25.1.2012 (Anl.K1 Bl.11) unterliegt im Hinblick auf die Bestimmtheit der abzutretenden Forderung auch unter Berücksichtigung der in der Entscheidung BGH vom 7.6.2011 – VI ZR 260/10 – (veröffentlicht u.a. in juris) niedergelegten Anforderungen keinerlei Bedenken. Es wird ausdrücklich dieser eine Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Gutachterkosten abgetreten.

Das Bestreiten der Eigentümerstellung der Geschädigten durch die Beklagte ist unsubstantiiert (vgl. hierzu und zum folgenden auch KG vom 30.4.15 – 22 U 31/14 – zitiert nach juris Rdz.34). Die Beklagte hat vorprozessual den Fahrzeugschaden sowie die weiteren Schadenspositionen ausgeglichen. Dasselbe gilt für den Großteil der geltend gemachten Gutachterkosten. Ausweislich ihres Abrechnungsschreibens vom 29.1.2014 erfolgte die Kürzung der Gutachterkosten nur, weil die Beklagte die Kosten unter Zugrundelegung eines eigenen Honorartableaus für überhöht hielt. Welche neuerlichen Umstände nunmehr zu Zweifeln an der Eigentümerstellung führen, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Offen bleiben kann, ob die streitgegenständliche Forderung von der Globalzession umfasst ist, mit der der Kläger die seitens der Geschädigten an ihn abgetretenen Schadensersatzansprüche seinerseits an die opta data GmbH abgetreten hat. Selbst wenn dies der Fall wäre und jene Abtretung auch wirksam sein sollte, hat die opta data den Kläger mit schriftlicher Erklärung vom 1.12.2015 (Anl.K6 Bl.68) jedenfalls ermächtigt, diesen Anspruch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

#### Anwaltsgebühren

Diese berechnen sich nach einem berechtigten Gegenstandswert von 97,95€ (s.o.). Wegen der Höhe kann auf die zutreffende Berechnung im vorprozessualen Schreiben vom 23.1.2015 (Anl.K5) Bezug genommen werden. Der im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu kürzende Gegenstandswert führt zu keinem Gebührensprung, da ohnehin nur nach dem niedrigsten Gegenstandswert abgerechnet wird. Der Anspruch war antragsgemäß zu verzinsen, §§ 288, 286 BGB.

#### Nebenentscheidungen

Diese finden ihre Grundlage in den §§ 92, 708 Ziff.11, 713 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

#### 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

**oder**

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

**2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

**3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

<b>Landgericht Berlin</b>	oder	<b>Landgericht Berlin</b>	oder
<b>Littenstraße 12-17</b>		<b>Tegeler Weg 17-21</b>	
<b>10179 Berlin</b>		<b>10589 Berlin</b>	

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

**4. Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Wagner

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 27.04.2016



Krause  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.